

ZH_OBERGERICHT RT240155 vom 25. Oktober 2024

ZH Obergericht, 2024-10-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT240155

FR: ZH_OBERGERICHT RT240155 du 25 octobre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT RT240155 del 25 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1

Mit unbegründetem Urteil vom 9. Oktober 2024 erteilte die Vorinstanz dem Gesuchsteller und Beschwerdegegner (fortan Gesuchsteller) in der Betreuung Nr. 1 des Betreibungsamts Opfikon (Zahlungsbefehl vom 23. Mai 2024) definitive Rechtsöffnung für Fr. 130.– nebst Zinsen zu 4 % seit 24. Februar 2024. (Urk. 2 S.

E. 2

Mit Eingabe vom 18. Oktober 2024 (Datum des Poststempels: 21. Oktober 2024), hierorts eingegangen am 22. Oktober 2024, erhob der Gesuchsgegner gegen das Urteil und die Verfügung vom 9. Oktober 2024 Beschwerde (Urk. 1).

E. 3

Gemäss Art. 239 Abs. 1 lit. b ZPO i.V.m. Art. 219 ZPO kann das Gericht seinen Entscheid durch Zustellung des Dispositivs ohne schriftliche Begründung eröffnen. Eine schriftliche Begründung ist nachzuliefern, wenn eine Partei dies innert 10 Tagen seit der Eröffnung des Entscheides verlangt. Wird eine Begründung verlangt, so läuft den Parteien die Frist zur Erklärung einer Beschwerde ab Zustellung des begründeten Entscheids. Eine schriftliche Begründung des Entscheides ist denn auch Voraussetzung für die Anfechtung desselben mit Beschwerde (Art. 321 Abs. 1 ZPO). Sodann ist das Gesuch schriftlich zu stellen (Art. 130 Abs. 1 ZPO). Dies hat die Vorinstanz in Bezug auf das Urteil korrekt belehrt (Urk. 2 S. 3 Dispositivziffer 6 des Urteils). Hingegen belehrte sie bezüglich der Verfügung fälschlicherweise, dass innert 10 Tagen ab deren Zustellung Beschwerde erklärt werden könne (Urk. 2 S. 2 Dispositivziffer 3 der Verfügung). Auf eine vor der schriftlichen Entscheidsbegründung erhobene Beschwerde ist nicht einzutreten, und die Rechtsmitteleingabe ist als Begehren um Begründung an die Vorinstanz zu überweisen (vgl. DIKE-Komm ZPO Hungerbühler/Bucher, Art. 311 N 5, m.w.H.).

E. 4

Da die Verfügung und das Urteil vom 9. Oktober 2024 erst in unbegründeter Form ergingen (Urk. 2) und es der Beschwerde somit an einem Anfechtungsobjekt (einem begründeten Entscheid) mangelt, ist auf die Beschwerde des Gesuchsgegners nicht einzutreten.

- 3 -

E. 5

Der Gesuchsgegner ersucht in seiner Beschwerdeschrift auch um Begründung der Entscheide der Vorinstanz (Urk. 1 S. 1 und S. 4). Gemäss telefonischer Auskunft der Vorinstanz vom 22. Oktober 2024 hatte der Gesuchsgegner bis dahin kein Begehren um Begründung gestellt (Prot. II S. 2), weshalb gleichentags eine Kopie der Eingabe des Gesuchsgegners mit einem Begleitschreiben an die Vorinstanz zugestellt wurde (Urk. 3).

E. 6

Der Vollständigkeit halber ist der Gesuchsgegner darauf hinzuweisen, dass er seine "verfrüht" eingereichte Beschwerde nach Erhalt des begründeten Entscheides der Vorinstanz nochmals bei der Rechtsmittelinstanz einreichen muss, sollte er nach wie vor Beschwerde erheben wollen (vgl. DIKE-Komm ZPO-Hungerbühler/Bucher, Art. 311 N 5, m.w.H.).

E. 7

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das vorliegende Beschwerdeverfahren zu verzichten. Parteientschädigungen sind im Beschwerdeverfahren keine zuzusprechen, dem Gesuchsgegner infolge seines Unterliegens, dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (vgl. Art. 95 Abs. 3 und Art. 106 Abs. 1 ZPO).

E. 8

Da der unvertretene Gesuchsgegner im Beschwerdeverfahren keine Kosten zu tragen hat, ist sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 1 S. 4) für das zweitinstanzliche Verfahren als gegenstandslos geworden abzuschreiben. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.